

# Beamer in der Kreisverwaltung

Dresden, den 22. Juni 1911.

1. Die Kreisverwaltung hat die Aufgabe, die öffentlichen Angelegenheiten des Kreises zu verwalten und die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung zu besorgen. Die Verwaltung ist in verschiedene Abteilungen gegliedert, die unter der Leitung des Kreisverwalters stehen.

2. Die Kreisverwaltung ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Beschlüsse pünktlich und vollständig auszuführen.

3. Die Kreisverwaltung hat die Aufgabe, die öffentlichen Angelegenheiten des Kreises zu verwalten und die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung zu besorgen.

4. Die Kreisverwaltung ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Beschlüsse pünktlich und vollständig auszuführen.

5. Die Kreisverwaltung hat die Aufgabe, die öffentlichen Angelegenheiten des Kreises zu verwalten und die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung zu besorgen.

6. Die Kreisverwaltung ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Beschlüsse pünktlich und vollständig auszuführen.

7. Die Kreisverwaltung hat die Aufgabe, die öffentlichen Angelegenheiten des Kreises zu verwalten und die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung zu besorgen.

8. Die Kreisverwaltung ist für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Beschlüsse pünktlich und vollständig auszuführen.